

STATUTEN



gegründet 1907

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I	Name und Sitz	4
Art. 1	Name und Sitz	4
KAPITEL II	Zweck und Ziele	4
Art. 2	Zweck und Ziele	4
KAPITEL III	Mitgliedschaft	4
Art. 3	Mitglieder	4
Art. 4	Aufnahme.....	5
Art. 5	Austritte.....	5
Art. 6	Ausschluss.....	5
KAPITEL IV	Pflichten und Rechte der Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf»	5
Art. 7	Pflichten	5
Art. 8	Stimmberechtigung	6
Art. 9	Anspruch.....	6
KAPITEL V	Finanzen	6
Art. 10	Einnahmen.....	6
Art. 11	Mitgliederbeiträge	6
Art. 12	Finanzkompetenzen.....	6
Art. 13	Vermögensanlage und Fonds	7
Art. 14	Haftung	7
KAPITEL VI	Organisation	7
Art. 15	Vereinsjahr.....	7
Art. 16	Organe	7
Art. 17	Generalversammlung.....	7
Art. 18	Vorstand.....	9
Art. 19	Kontrollstelle	10
Art. 20	Zeichnungsberechtigung.....	10
KAPITEL VII	Statutenrevision und Auflösung	10
Art. 21	Statutenrevision	10
Art. 22	Auflösung	11
KAPITEL VIII	Allgemeine Bestimmungen	11
Art. 23	Publikationen	11
Art. 24	Todesfall	11
Art. 25	Archiv	11
KAPITEL IX	Schlussbestimmung	12
Art. 26	Inkrafttreten	12

KAPITEL I Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Radsport Altdorf ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Altdorf/UR.
- ² Radsport Altdorf ist politisch und konfessionell neutral.
- ³ Radsport Altdorf ist eine Sektion von Swiss Cycling (Schweizerischer Radfahrerbund) und ist Mitglied des Urner Rad- und MotorfahrerBundes (SRB Uri).
- ⁴ Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter.

KAPITEL II Zweck und Ziele

Art. 2 Zweck und Ziele

- ¹ Radsport Altdorf pflegt die Kameradschaft und fördert die Freude und das Interesse für den Radsport. Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten werden dementsprechend angeboten. Der Breiten- und Jugendsport wird gefördert.
- ² Radsport Altdorf steht ein für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport.

KAPITEL III Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- ¹ Radsport Altdorf setzt sich zusammen aus:
 - Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - «Freunde Radsport Altdorf»
- ² Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» können radsportbegeisterte Personen ab dem 16. Altersjahr werden.

- ³ Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum 16. Altersjahr.
- ⁴ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Antrag durch die Generalversammlung vorgenommen.

Art. 4 Aufnahme

- ¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- ² Mit der Aufnahme anerkennen die Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» die Vereinsstatuten.

Art. 5 Austritte

- ¹ Austritte sind dem Vorstand zu melden.

Art. 6 Ausschluss

- ¹ Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf», welche die Statuten, Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag ausgeschlossen werden.
- ² Die betroffenen Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

KAPITEL IV Pflichten und Rechte der Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf»

Art. 7 Pflichten

- ¹ Die Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf» sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 8 Stimmberechtigung

- ¹ Mitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- ² Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- ³ «Freunde Radsport Altdorf» sind nicht stimmberechtigt.

Art. 9 Anspruch

- ¹ Mitglieder und «Freunde Radsport Altdorf», die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

KAPITEL V Finanzen**Art. 10 Einnahmen**

- ¹ Die Einnahmen von Radsport Altdorf bestehen aus:
 - Beiträgen von Mitgliedern und «Freunde Radsport Altdorf»
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Einkünfte aus Vermögen
 - freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
 - Behördenbeiträgen
 - anderen Einnahmen

Art. 11 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Beiträge von Mitgliedern und «Freunde Radsport Altdorf» werden durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Beitrag ist jeweils bis Ende März geschuldet.
- ² Die Ehrenmitglieder, die Jugendmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 12 Finanzkompetenzen

- ¹ Die Kompetenz des Vorstandes entspricht dem an der Generalversammlung bewilligten Budget.

- ² Ausserhalb des bewilligten Budgets kann der Vorstand unvorhergesehene Ersatzbeschaffungen von defektem Material und Sportgeräten in der maximalen Höhe des flüssigen Vereinsvermögens vornehmen.

Art. 13 Vermögensanlage und Fonds

- ¹ Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.
- ² Der Vorstand kann für spezielle Zwecke, eigene Kontos errichten oder Rückstellungen vornehmen. Der Kassier führt hierüber Rechnung.

Art. 14 Haftung

- ¹ Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der «Freunde Radsport Altdorf» ist ausgeschlossen.

KAPITEL VI Organisation

Art. 15 Vereinsjahr

- ¹ Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 16 Organe

- ¹ Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle

Art. 17 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt folgende Geschäfte:
- Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortverantwortlichen
 - Mutationen (Aufnahmen, Austritte, Übertritte, Ausschlüsse)
 - Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - Budget
 - Festsetzung der Beiträge von Mitgliedern und «Freunde Radsport Altdorf»
 - Wahlen (zweijährige Amtsdauer)

In geraden Jahren: Präsident
 Leiter Tourenfahren
 Leiter Radball
 Materialverwalter

In ungeraden Jahren: Vizepräsident
 Kassier
 Aktuar
 Leiter Jugend
 Leiter Rennsport
 Beisitzer
 Kontrollstelle
 Fähnrich

- Behandlung von Anträgen
- Statutenrevision
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen
- Verschiedenes

² Die ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen. Sie hat innert 60 Tagen nach der schriftlichen Eingabe an den Vorstand stattzufinden.

³ Die Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann bei Wahlen geheime Abstimmungen beschliessen. Bei allen Abstimmungen, ausser Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die stimmberechtigten Anwesenden mit 2/3 Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

⁴ Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁵ Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

- ⁶ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar oder Februar statt.

Art. 18 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Leiter Tourenfahren
- Leiter Radball
- Leiter Rennsport
- Leiter Jugend
- Materialverwalter
- Beisitzer

- ² Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Beschlussprotokoll geführt werden. Er kann an der Generalversammlung Anträge stellen.

- ³ Der Präsident leitet sämtliche Sitzungen und Versammlungen und beruft diese ein. Der Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.

- ⁴ Der Vizepräsident ist in Personalunion Kassier oder Aktuar. Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

- ⁵ Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und führt die Mitgliederkontrolle. Er unterbreitet dem Vorstand und der Generalversammlung die Rechnung des vergangenen und das Budget des kommenden Vereinsjahres. Die Buchungsunterlagen und der Ausweis über das Vereinsvermögen sind dem Vorstand und der Kontrollstelle jederzeit zur Verfügung zu halten.

- ⁶ Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und führt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen.

- ⁷ Die Ressortleiter leiten ihre Sportzweige. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht über das vergangene Vereinsjahr zu erstatten.
- ⁸ Der Leiter Jugend wirbt Jugendliche für den Radsport und fördert diese.
- ⁹ Der Materialverwalter führt schriftlich Kontrolle über das Vereinsinventar. Er ist für die Instandhaltung und die Vollständigkeit des Inventars verantwortlich. Die Inventarliste und das Inventar ist den Revisoren auf Verlangen vorzulegen.
- ¹⁰ Der Beisitzer kann mit sämtlichen Aufgaben betraut werden.

Art. 19 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder von Radsport Altdorf sein müssen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Generalversammlung alternierend auf zwei Jahre gewählt. Die maximale aufeinander folgende Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Aktuar oder Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- ² Die Ressortleiter und Organisationskomitee-Verantwortlichen haben in ihren Fachbereichen Einzelunterschrift.

KAPITEL VII Statutenrevision und Auflösung

Art. 21 Statutenrevision

- ¹ Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- ² Eine Totalrevision der Statuten kann eingeleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Art. 22 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- ² Wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann, erfolgt die Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen.
- ³ Ein allfällig verbleibendes Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist einem anderen Verein mit ähnlichen Zielen oder einem gemeinnützigen Zweck zuzuwenden.

KAPITEL VIII Allgemeine Bestimmungen**Art. 23 Publikationen**

- ¹ Mitteilungen werden durch Postversand, Mail, Website Radsport Altdorf oder im Vereinskasten bekannt gemacht.

Art. 24 Todesfall

- ¹ Bei Todesfall eines Vereinsmitglieds nimmt in Absprache mit den Angehörigen eine Delegation mit Fahne an der Bestattung teil.

Art. 25 Archiv

- ¹ Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz sowie Vereinsrechnungen werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom Materialverwalter geführt.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial in das Vereinsarchiv abzugeben.
- ³ Periodisch werden ältere Vereinsakten dem Staatsarchiv übergeben.

KAPITEL IX Schlussbestimmung

Art. 26 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. September 2009 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. November 1988.

Altdorf, den 17. September 2009

Radsport Altdorf

Der Präsident



René Häusler

Der Aktuar



Claudio Zotter

Erste Revision durch die Generalversammlung vom 18. Januar 2014.